

Vertrag
über die Ablösung der Stellplatzpflicht

zwischen

der Stadt Karlsruhe, - vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister -,
nachfolgend „Stadt“ genannt

und

XXXXXXXXXX

nachfolgend „Bauherr/in“ genannt

Zur Erfüllung der Stellplatzpflicht schließen die Parteien gemäß § 37 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO) folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Zustimmung der Gemeinde

Der/Die Bauherr/in hat eine Baugenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Neubau eines XXXXXXXXX

Bauort: Karlsruhe, XXXXXXXX

Gemarkung: Karlsruhe, Flst. Nr. XXXXXXXX

Für das Vorhaben sind nach § 37 LBO insgesamt XXXXX Stellplätze notwendig. Hiervon kann der/die Bauherr/in XXXXX Einstellplätze für Kraftfahrzeuge nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nachweisen. Die Stadt stimmt deshalb zu, dass der/die Bauherr/in seine/ihre Stellplatzverpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages an sie nach § 37 Abs. 6 LBO erfüllt (Ablösung) und verpflichtet sich, den Betrag innerhalb eines angemessenen Zeitraumes für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 2

Ablösebetrag

Das Baugrundstück liegt innerhalb der Ablösezone XXXXX.

Der/Die Bauherr/in verpflichtet sich, für **jeden** dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösungsbetrag von XXXXX EURO, insgesamt somit XXXXX EURO (in Worten: XXXXX EURO) an die Stadt zu bezahlen.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag wird verwendet für

- die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, oder privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- der Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- die Herstellung von Parkeinrichtungen für die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen oder
- bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

§ 4

Nutzung der Parkmöglichkeiten und sonstigen Einrichtungen

Der/Die Bauherr/in erhält durch die Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Einrichtungen nach § 3, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Einrichtungen. Die öffentliche Parkmöglichkeiten und sonstigen Einrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

§ 5

Fälligkeit

Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der ersten Baufreigabe des Vorhabens fällig und ist an die Stadt zu zahlen. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, werden Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen BGB-Basiszinssatz ab Fälligkeit berechnet.

§ 6

Erstattung

Soweit der/die Bauherr/in bis zur Gebrauchsabnahme oder tatsächlichen Ingebrauchnahme des Objekts die notwendigen Stellplätze entsprechend den Anforderungen der LBO herstellt, wird der für den einzelnen Stellplatz bezahlte Ablösungsbetrag auf Antrag des/r Bauherrn/in erstattet.

Der/Die Bauherr/in kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

1. wenn die Baugenehmigung gemäß § 62 LBO erlischt,
2. wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird
3. wenn der/die Bauherr/in von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 7

Rechtsnachfolge

Der/Die Bauherr/in verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 9

Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung

Der/Die Bauherr/in unterwirft sich der sofortigen Vollstreckung aus diesem Vertrag gemäß §§ 54 Satz 2 und 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

Schluss

Dieser Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Der/Die Bauherr/in erhält eine Ausfertigung; die weitere Ausfertigung ist für die Stadt bestimmt.

Ort und Datum

Stadt Karlsruhe
- Der Oberbürgermeister-

Bauherr/in:

Amtsleitung Bauordnungsamt

Zentraler Juristischer Dienst